



Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamts

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts

Begründung

anliegend.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender

Vorblatt

A. Problemstellung

Für den Erlass eines Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamts sprechen praktische Bedürfnisse. So gibt es keine gesetzliche Definition des Begriffs „Ehrenamt“. Klar ist nur, dass gesetzlich geregelte Freiwilligendienste und der Bundesfreiwilligendienst eine gesonderte Form des freiwilligen Engagements darstellen und in diesem Rahmen nicht zu berücksichtigen sind. Zudem verweisen Studien auf einen rasanten Strukturwandel in der ostdeutschen Vereinslandschaft. Während zahlreiche nach 1990 gegründete Vereine oder aus den alten Bundesländern übertragene Verbände über einen Rückgang des Ehrenamts klagen und ihre Engagement-Aktivitäten teilweise ein- oder auf bezahlte Kräfte umstellen mussten, entstehen vielerorts junge und spontane Initiativen, die projekt- und themenorientiert eine wachsende Zahl freiwillig Engagierter gewinnen. Das ist zuwendungsrechtlich bislang nicht erfasst.

B. Lösung

Eine Legaldefinition des „Ehrenamts“, verbunden mit dem Abbau und der Beseitigung von Hindernissen und Erschwernissen für die Aufnahme ehrenamtlicher Tätigkeit, soll die Engagement-Bereitschaft des Einzelnen bestärken. Ein Landesfonds soll zur finanziellen Absicherung von verbandlichen wie auch informellen, nicht verbandlich organisierten Engagement-Aktivitäten beitragen. Dieser Fonds soll anfänglich 10 Millionen Euro jährlich in lokales und regionales privates Engagement investieren, ergänzt um Kommunalbudgets zur Förderung des Ehrenamtes.

In Kraft treten sollen diese und weitere Neuerungen zum 1. Januar 2022.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Das Gesetz verursacht Kosten. Auf die Darstellung der personellen und finanziellen Auswirkungen im allgemeinen Teil der Begründung wird verwiesen.

Entwurf

**Gesetz
zur Stärkung des Ehrenamts (Ehrenamtsgesetz).**

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Nachrangigkeit
- § 3 - Kommunales Satzungsrecht, Bürgerbudgets

Abschnitt 2 - Ziele und Grundsätze

- § 4 - Ziele
- § 5 - Ehrenamtsbericht und Ehrenamtsportal
- § 6 - Unfallschutz, Gesundheitsschäden
- § 7 - Aus-, Fort- und Weiterbildung, Qualifizierung
- § 8 - Ehrenamtskarte

Abschnitt 3 - Ehrenamtsfonds Sachsen-Anhalt

- § 9 - Fonds, Aufgaben und Mittelverwendung, Zusammenwirken beim Vollzug
- § 10 - Zuwendungen, Antragserfordernis
- § 11 - Gegenstand der Förderung
- § 12 - Zuwendungsempfänger
- § 13 - Ausschluss der Förderung
- § 14 - Verwaltung, Beauftragung
- § 15 - Mittelausstattung, Höchstförderung, Eigenarbeitsleistungen
- § 16 - Transparenz der Mittelverwendung, Schutz der finanziellen Interessen des Fonds
- § 17 - Auflösung des Fonds
- § 18 - Kostentragung, Mehrbelastungsausgleich

Abschnitt 4 - Kommunalbudgets zur Förderung des Ehrenamts

- § 19 - Zweckbindung und Höhe der Kommunalbudgets
- § 20 - Berichtspflichten
- § 21 - Verordnungsermächtigung

Abschnitt 5 - Schlussvorschriften

- § 22 - Sprachliche Gleichstellung
- § 23 - Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz dient dem Abbau von Hindernissen und Erschwernissen für die Aufnahme und Ausübung von ehrenamtlicher Tätigkeit in Sachsen-Anhalt.
- (2) Ehrenamtliche Tätigkeit liegt vor, wenn natürliche Personen
 1. freiwillig Leistungen für andere,

2. in rechtlich selbständigen Strukturen,
 3. unentgeltlich,
 4. orientiert an den Menschenrechten, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen und im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert sind,
 5. zugunsten von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken oder zur Förderung des demokratischen Staatswesens in seinen verschiedenen Ausprägungen erbringen.
- (3) Als ehrenamtliche Tätigkeit gilt auch die Teilnahme an Übungsdiensten sowie an Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die für die Wahrnehmung der Tätigkeit erforderlich sind.
- (4) Dieses Gesetz gilt nicht für
1. ehrenamtliche Richter,
 2. Ehrenbeamte, ausgenommen Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr,
 3. gewählte Mandatsträger und Ausschussmitglieder in den Kommunen,
 4. Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes,
 5. Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr,
 6. Teilnehmer am Freiwilligen Ökologischen Jahr,
 7. Teilnehmer am Europäischen Freiwilligendienst,
 8. Teilnehmer am Internationalen Jugendfreiwilligendienst,
 9. ehrenamtliche Betreuer,
 10. Anstaltsbeiräte in Justizvollzugsanstalten,
 11. Inhaber sonstiger öffentlicher Ehrenämter im Sinne der jeweiligen Gesetze.

§ 2

Nachrangigkeit

Die §§ 6 bis 8 dieses Gesetzes gelten nur, soweit Bundes- oder Landesrecht keine Regelung enthalten oder bestandskräftige Verwaltungsakte nicht entgegenstehen.

§ 3

Kommunales Satzungsrecht, Bürgerbudgets

- (1) Entschädigungen, Vergünstigungen und andere Würdigungen ehrenamtlicher Tätigkeit auf der Grundlage kommunalen Satzungsrechts bleiben von diesem Gesetz unberührt.
- (2) Gleiches gilt für kommunale Satzungen zur Einrichtung von Bürgerbudgets.

Abschnitt 2 - Ziele und Grundsätze

§ 4

Ziele

- (3) Das Land und seine Gebietskörperschaften haben bei ihren Maßnahmen zur Förderung und Finanzierung ehrenamtlicher Tätigkeit zusammenzuwirken. Die Maßnahmen sind so zu treffen, dass sie sozialversicherungspflichtige Arbeit

sinnvoll ergänzen und zu einer flächendeckenden Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge beitragen.

- (4) Gesetzliche Pflichtaufgaben und notwendige staatliche Leistungen können nicht Gegenstand der Bestellung zu oder einer vertraglichen Vereinbarung über die Aufnahme oder Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit sein.

§ 5

Ehrenamtsbericht und Ehrenamtsportal

- (1) Die Landesregierung legt im März eines jeden Jahres dem Landtag einen Ehrenamtsbericht vor. Der Ehrenamtsbericht enthält:
1. eine auf Schwerpunkte konzentrierte Bestandsaufnahme zur Lage und Entwicklung des Ehrenamts in Sachsen-Anhalt im abgelaufenen Jahr,
 2. einen Überblick über die öffentliche Finanzierung des Ehrenamts im abgelaufenen Jahr (Ehrenamtsfinanzbericht),
 3. eine Darlegung der für das laufende Jahr von der Landesregierung angestrebten ehrenamtspolitischen Zielsetzungen und Prioritäten,
 4. eine Darlegung der für das laufende Jahr vorgesehenen Zuwendungen.
- (2) Als zentrales Informations- und Vernetzungsmedium über und für ehrenamtliche Tätigkeit in Sachsen-Anhalt betreibt die Landesregierung ein Portal im Internet.

§ 6

Unfallschutz, Gesundheitsschäden

Gesundheitsschäden, die bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind oder sich verschlechtern haben und nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalls entsprechen, können ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs aus dem Ehrenamtsfonds des Landes (§ 9 Abs. 1) entschädigt werden.

§ 7

Aus-, Fort- und Weiterbildung, Qualifizierung

Ehrenamtlich tätige Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 sind bei ihrer Tätigkeit anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen.

§ 8

Ehrenamtskarte

- (1) Die Ehrenamtskarte des Landes wird auf Antrag von den Landkreisen und den kreisfreien Städten an ehrenamtlich tätige Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 ausgegeben, die
1. wöchentlich durchschnittlich fünf Stunden oder mindestens 250 Stunden jährlich ehrenamtlich tätig sind,
 2. mindestens seit zwei Jahren ehrenamtlich tätig sind,
 3. und mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Die Ehrenamtskarte ist drei Jahre ab Ausstellungsdatum gültig und kann wiederholt ausgestellt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 erhalten die Ehrenamtskarte des Landes Ehrenbeamte und zum Einsatzdienst verpflichtete Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die mindestens 40 Stunden jährlich ehrenamtlich tätig sind sowie die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches.
- (4) Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes erhalten auf Fahrscheine des Öffentlichen Personennahverkehrs im Land Sachsen-Anhalt eine Ermäßigung von 25 Prozent sowie freien Eintritt in alle kommunalen Schwimmbäder. Der Ehrenamtsfonds erstattet den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs und den Betreibern der kommunalen Schwimmbäder die erbrachten Ermäßigungen auf Nachweis im Nachhinein.

Abschnitt 3 - Ehrenamtsfonds Sachsen-Anhalt

§ 9

Fonds, Aufgaben und Mittelverwendung, Zusammenwirken beim Vollzug

- (1) Zur Finanzierung ehrenamtlicher Tätigkeiten in Sachsen-Anhalt wird ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit dem Namen „Ehrenamtsfonds Sachsen-Anhalt“ eingerichtet.
- (2) Der Fonds dient ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken sowie der Förderung des demokratischen Staatswesens in seinen verschiedenen Ausprägungen, für Entschädigungsleistungen bei Gesundheitsschäden (§ 6) und zur Erstattung von Ermäßigungen zugunsten von Inhabern der Ehrenamtskarte (§ 8 Abs. 3 Satz 2) sowie zur Unterstützung von Bürgerinitiativen und informellen Gruppen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2). Eine anderweitige Mittelverwendung ist unzulässig.
- (3) Land und Kommunen wirken beim Vollzug dieses Gesetzes zusammen und bilden zu diesem Zweck kommunale Koordinierungsstellen.

§ 10

Zuwendungen, Antragserfordernis

Nach Maßgabe dieses Gesetzes und der zur Verfügung stehenden Fondsmittel kann der Ehrenamtsfonds Sachsen-Anhalt auf Antrag Zuwendungen gewähren. Die Zuwendungen erfolgen in Form von Geldleistungen. Sie werden in der Regel als nicht rückzahlbare Fehlbedarfs- oder Anteilsfinanzierung gewährt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 11

Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung ist die auf einzelne Maßnahmen und Projekte des Zuwendungsempfängers bezogene Finanzierung.

- (2) Gegenstand der Förderung können insbesondere auch die Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten für ehrenamtlich tätige Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 sein. Gegenstand der Förderung können zudem Betriebs- und Betriebsmittelkosten und der Anspruch von ehrenamtlich tätigen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 auf Ersatz ihrer Auslagen sein.

§ 12 Zuwendungsempfänger, Antragsberechtigung

- (1) Zuwendungsempfänger und antragsberechtigt sind
1. gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, die unter Einsatz von ehrenamtlich tätigen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 tätig sind, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind und deren Sitz sich in Sachsen-Anhalt befindet,
 2. Bürgerinitiativen und informelle Gruppen von jeweils mindestens drei natürlichen Personen mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt.
- (2) Politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, Gewerkschaften, Verbände der Arbeitgeber und andere Berufsverbände können nicht Zuwendungsempfänger sein.

§ 13 Ausschluss der Förderung

- (1) Zuwendungen können nur dann gewährt werden, wenn Arbeitsmarktneutralität sichergestellt ist. Arbeitsmarktneutralität gilt als sichergestellt, wenn die laufende Geschäftstätigkeit des Zuwendungsempfängers auch ohne den Einsatz von ehrenamtlich tätigen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 im vollen bisherigen Umfang aufrechterhalten werden kann. Insbesondere darf es nicht zu einer Verminderung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten kommen.
- (2) Zuwendungen können nur dann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger seine ehrenamtlich tätigen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 nachweislich über die Grundlagen für ehrenamtliche Tätigkeit aufklärt, insbesondere über Tätigkeitsfelder, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Tätigkeitsnachweis, Aufwandsentschädigung und Versicherung.
- (3) Zuwendungen können nur dann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den für ihn ehrenamtlich tätigen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 auf Verlangen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Tätigkeit einen Nachweis über Dauer und Art der ehrenamtlichen Tätigkeit und der dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ausstellt.

§ 14 Verwaltung, Beauftragung

- (1) Das für Soziales zuständige Ministerium verwaltet den Fonds. Es kann nachgeordnete Behörden mit der Verwaltung des Fonds und dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragen.
- (2) Für die Verwaltung der Fondsmittel gilt die Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Mittelausstattung, Höchstförderung, Eigenarbeitsleistungen

- (1) Der Fonds erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendige Personal- und Sachausstattung; diese ist im Haushalt des Landes im Einzelplan des für Soziales zuständigen Ministeriums in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Fondsmittel betragen für die ersten beiden Haushaltsjahre jeweils zehn Millionen Euro für jedes Haushaltsjahr. Für das dritte und alle nachfolgenden Haushaltsjahre ist die Höhe der Fondsmittel haushaltsperiodisch durch ein Gutachten zur Ermittlung des Finanzbedarfs zu bestimmen.
- (2) Zuwendungen des Fonds dürfen höchstens 80 vom Hundert der förderfähigen Gesamtkosten betragen, im Falle des § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis zu deren voller Höhe.
- (3) Für die Bewertung von Eigenarbeitsleistungen gilt der Stundensatz nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns in der jeweils geltenden Fassung. Dieser Stundensatz darf nicht unterschritten werden.

§ 16 Transparenz der Mittelverwendung, Schutz der finanziellen Interessen des Fonds

Beim Vollzug dieses Gesetzes ist sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen des Fonds geschützt werden. Hierzu sind insbesondere Vorbeugemaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen zu ergreifen, Verwendungsnachweise einzuholen, wirksame Kontrollen durchzuführen und zu Unrecht erfolgte Zuwendungen zurück zu fordern sowie wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen zu verhängen.

§ 17 Auflösung des Fonds

Der Fonds kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

§ 18 Kostentragung, Mehrbelastungsausgleich

Der aus dem Vollzug der Bestimmungen über den Fonds und dem Vollzug dieses Gesetzes erwachsende Verwaltungsaufwand ist vom Land zu tragen.

Abschnitt 4 - Kommunalbudgets zur Förderung des Ehrenamts

§ 19

Zweckbindung und Höhe der Kommunalbudgets

An die Landkreise und kreisfreien Städte werden auf Antrag Kommunalbudgets zur Förderung des vereins- und nicht vereinsgebundenen Ehrenamtes ausgezahlt. Die Kommunalbudgets pro Jahr je Landkreis und kreisfreier Stadt bestehen aus einem Festbetrag in Höhe von 50.000 Euro und einem einwohnerzahlabhängigen Zuschuss in Höhe von 0,50 Euro je Einwohner. Das für Soziales zuständige Ministerium ermittelt jährlich auf Basis der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Landesamtes den einwohnerzahlabhängigen Zuschuss.

§ 20

Berichtspflichten

Zum Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 19 sind dem Land jährlich bis zum 30. Juni des auf die Zuweisung folgenden Jahres eine vom kommunalen Rechnungsprüfungsamt bestätigte summarische Darstellung der Ausgaben vorzulegen. Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen dem Land die für die Sozialberichterstattung notwendigen Informationen zur Verfügung.

§ 21

Verordnungsermächtigung

Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Feststellung des einwohnerzahlabhängigen Zuschusses, zur Beantragung, zur Auszahlung, zur Mittelverwendung und zur Nachweisführung der Kommunalbudgets nach § 19 zu regeln.

Abschnitt 5 - Schlussvorschriften

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht.

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

1. Gut ein Drittel der Bevölkerung unseres Landes gilt als zivilgesellschaftlich engagiert, sei es ehrenamtlich, bürgerschaftlich oder als freiwillig Tätiger (Freiwilligen-Survey 2014). Engagement ermöglicht Teilhabe und Anerkennung. Engagement ist insbesondere auch als eine Form der Teilhabe an politischen Prozessen außerhalb von Wahlen zu verstehen. Daher sollte der Zugang möglichst allen gleichermaßen offenstehen. Auswirkungen sozialer Ungleichheiten, des Bildungsstandes oder des familiären Hintergrundes auf das Engagement sind dabei ebenso in den Fokus zu nehmen wie die Abgrenzung des demokratischen Engagements von unzivilen, extremistischen Aktivitäten. Im Übrigen erweist es sich oft als schwierig, Beruf und Ehrenamt in Einklang zu bringen oder die „roten Linien“ zwischen Ehrenamt und Verwaltung nicht zu überschreiten. Engagement ist eine für das Gemeinwesen unverzichtbare Ressource, weil es Grenzen staatlicher Leistungsfähigkeit gibt, die man nicht verschieben kann. Diese Ressource wird aber missbraucht, wenn sie dazu dient, den Rückzug von Staat und Wirtschaft aus der Fläche zu kompensieren oder sozialversicherungspflichtige Arbeit zu ersetzen. Vor diesem Hintergrund hat der Landtag die Landesregierung mit Beschluss vom 26.09.2019 um Erarbeitung einer Engagement-Strategie für das Land Sachsen-Anhalt gebeten (LT-Drs. 7/4988), für die es nunmehr die Grundlagen zu schaffen gilt. Dazu hat die Landesregierung gemäß der Antwort auf die Kleine Anfrage KA 7/3576 mit Beschluss vom 03.03.2020 eine Interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet (LT-Drs. 7/5964 vom 02.04.2010).

Die Begriffe „Ehrenamt“, „Bürgerschaftliches Engagement“ oder „Freiwilligentätigkeit“ sind bislang nicht klar gegeneinander abgegrenzt. Es gibt keine gesetzliche Definition des Ehrenamts. „Ehrenamt“ verweist zum einen auf traditionelle Formen des Engagements in öffentlichen, d. h. gesetzlich geregelten Ehrenämtern, z. B. als Vereinsvorstand, Ratsmitglied oder Schöffe, wird zum anderen umgangssprachlich aber auch für jede Form freiwillige und unentgeltlich geleistete Arbeit benutzt. Mit „Freiwilligenarbeit“, nach dem englischen Ausdruck *volunteering*, bezeichnet man in Deutschland das Engagement in gesetzlich geregelten Diensten wie dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), dem Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), dem Europäischen Freiwilligendienst (EFD), dem Internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) oder dem Bundesfreiwilligendienst (BFD). Sie sind nicht Gegenstand dieses Entwurfs.

Ausweislich der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage KA 7/2152 zur Finanzierung des Ehrenamts (LT-Drs. 7/3782 vom 02.01.2019) wurden in 2018 auf der Grundlage von 18 Förderrichtlinien, 2 Verordnungen und 4 Gesetzen sowie 4 Zusatzprogrammen des Landes zuzüglich zweier Bundesgesetze und einer Rechtsverordnung des Bundes für Programme und Projekte, in denen ehrenamtlich Tätigkeit ausgeübt oder ermöglicht wird, Haushaltsmittel veranschlagt. Diese waren über insgesamt 40 Titel in den 8 Einzelplänen der Ministerien verteilt. Davon entfielen 9,89 Mio. Euro abgrenzbar auf die Finanzierung von Entschädigungen für ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeiten (5,73 Mio. Euro) sowie auf die Förderung von Projekten, in denen sich Freiwillige engagieren und auf institutionell geförderten Einrichtungen, die ehrenamtliches bzw. freiwilliges Engagement er-

möglichen (4,16 Mio. Euro). Der Gesamtbetrag von 9,89 Mio. Euro machte in etwa ein Promille des Landeshaushalts für 2018 aus. Hinzu kam ein nicht näher bezifferbarer Betrag an Förderung für das Ehrenamt aus Titeln, deren Ansätze keine abgrenzbaren Mittelansätze für die Untermenge Ehrenamt zuließen.

Kein anderes Bild vermitteln die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 7/3933 zu Engagement und Demokratieförderung (LT-Drs. 7/4371 vom 15.05.2019) sowie der themengleiche Länderbericht 2018 zum Bürgerschaftlichen Engagement in Sachsen-Anhalt. Lediglich ausgewählte Förderschwerpunkte sind betragsmäßig untersetzbar. Gesetze, Verordnungen, Förderrichtlinien, Aktionsprogramme und sonstige Maßnahmen haben auf allen Ebenen zugenommen, vom Land über den Bund bis zur Europäischen Union - dafür haben Transparenz, Übersichtlichkeit und Klarheit abgenommen. Insbesondere fehlt es im Landesrecht von Sachsen-Anhalt an einer zentralen Norm, die alle wesentlichen Aussagen über das Ehrenamtswesen des Landes zugunsten langfristiger Zielstellungen und Prioritäten zusammenfasst und harmonisiert.

2. Für den Erlass eines Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamts sprechen also praktische Bedürfnisse, auch um Hindernisse zu beseitigen, die der Aufnahme oder Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit entgegenstehen oder eine solche erschweren. Es bedarf einer staatlichen Grundfinanzierung des freiwilligen Engagements und einer überschaubaren Zusammenstellung von Rechten und Pflichten im Ehrenamtswesen. Die §§ 21 ff., 80 ff., 662 ff. BGB regeln das Ehrenamt und den Ehrenamtsvertrag nicht abschließend. Zahlreiche weitere Gesetze und Verordnungen auf Bundes- und Landesebene bestimmen das Rechtsgebiet. Hinzu kommen Finanzhilfen auf der Grundlage von landeseigenen Zuwendungsrichtlinien. Ehrenamt und Ehrenamtler blicken dabei auf eine durchaus beachtliche Habenseite: Versicherungsschutz, Steuerfreibeträge, fehlende Sozialversicherungspflicht, Freistellungsansprüche, Urlaubsansprüche, Haftungsbeschränkungen für ehrenamtliche Vereinsvorstände; die Engagement-Quote wird in vielen Bereichen, auch im vergangenheitsbezogenen Vergleich (Freiwilligen-Survey 2014), im Land immer höher.
3. Probleme, die es trotz dieser Entwicklung gibt, wie Nachwuchsmangel und schwindende Tagesbereitschaft bei den Freiwilligen Feuerwehren, ein ausgedünnter Personennahverkehr auf dem Lande oder ein drohender bzw. schon erfolgter Wegfall von kommunalen Angeboten im Bereich Kultur, Sport und den freiwilligen Leistungen im Allgemeinen, stehen wie Menetekel im Raum:
 - a) Freiwillige Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Diese Formen ehrenamtlichen Engagements sind konstituierend für die öffentliche Sicherheit. Sie verlangen eine umfassende Ausbildung und hohe zeitliche Einsatzbereitschaft. Ohne ehrenamtliche Tätigkeit wäre die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr in diesen Bereichen kaum zu bewältigen und die öffentliche Sicherheit nicht zu gewährleisten. Die Ehrenamtlichen kommen in besonderen Situationen zum Einsatz, in denen die Vorhaltung der entsprechenden professionellen Strukturen nicht ausreicht. Oft ist mit dem Einsatz ein hohes Gefahrenpotenzial für das eigene Leben und die eigene Gesundheit verbunden. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels gilt es zudem, neue Mitglieder zu werben und zu motivieren, vor allem bei Kindern und Jugendli-

chen durch enge Zusammenarbeit mit den Kindereinrichtungen und Schulen einer Gemeinde. Mit den Unternehmen ist Zusammenarbeit geboten, um die Tagesbereitschaft der Wehren aufrecht zu erhalten.

b) Kommunale Angebote, freiwillige Leistungen

Die Finanzierung (laufende Unterhaltskosten, Aufwendungen für notwendige Reparaturen u. a.) der Gemeinschafts-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen wie etwa von Frei- und Hallenbädern wird unter den Bedingungen der Haushaltskonsolidierung immer schwieriger. Damit der vorhandene infrastrukturelle Ausstattungsgrad (zumindest vorerst) erhalten werden kann und um ein attraktives Versorgungsniveau anbieten zu können, setzen viele Städte und Gemeinden zur Sicherung ihrer kommunalen Infrastruktur auf Personen, die sich in Vereinen oder Verbänden in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ehrenamtlich engagieren. Zum Teil tragen die Vereine auch die laufenden Kosten, um die Angebote im Bereich Kultur, Sport und die freiwilligen Leistungen im Allgemeinen dauerhaft zu sichern und auch in Zukunft bezahlbar zu machen. Dies droht ihre Leistungsfähigkeit auf Dauer zu übersteigen.

c) Ländlicher Raum, demografischer Wandel

Die freiwillige und unentgeltliche Mitarbeit von Bürger*innen bei der nachhaltigen Gestaltung des demografischen Wandels ist eine wichtige Ressource. Bis 2030 werden in Sachsen-Anhalt voraussichtlich nur noch zwei Millionen Menschen leben, davon mehr als die Hälfte in den großen Städten. Das sind etwa zweihunderttausend Menschen weniger als jetzt. Der Bevölkerungsrückgang wirkt sich auch auf die Vereine aus, desgleichen die fortschreitende Überalterung. Weil junge Leute fehlen, bleiben schon jetzt zahlreiche Einsatzstellen für ehrenamtliche Tätigkeit unbesetzt. Der ländliche Raum droht abgehängt zu werden. Das ist zwar nicht flächendeckend der Fall, sondern einsatzfeldbedingt und regional unterschiedlich. Um in Stadt und Land annähernd gleiche Lebensbedingungen zu sichern, Abwanderungstendenzen zu bremsen oder gar umzukehren, ist mehr noch als bisher für ein ehrenamtliches Engagement zu tun. Alle infrastrukturellen Maßnahmen und alle noch so gut aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit von Land, Kommunen und Koordinierungsstellen (wie zum Beispiel Ehrenamtsbörsen, Gründungsinitiativen, Servicestellen für soziales und kulturelles Engagement oder das Umweltengagement der Stiftung „Umwelt, Natur und Klimaschutz“) haben nur einen Sinn, wenn es Bürger*innen gibt, die sie mit Leben erfüllen, die sich mit ihren Orten, ihrer Region identifizieren und dadurch diesen eine Zukunft geben und der Schrumpfung begegnen. Ehrenamtliche Tätigkeit und freiwilliges Engagement zu fördern heißt also, die wichtigste Investition in die Zukunft des ländlichen Raums und seiner Gemeinden zu tätigen, um sie den demografischen Veränderungen anzupassen. Dabei spielen Vereine eine wichtige Rolle. Sie sind wichtige Träger der ehrenamtlichen Arbeit. Die Dörfer leben durch ihre Vereine und Interessengemeinschaften und diese wiederum durch ihre Ehrenamtlichen und von Fördergeldern. Denn mit mehr als 50 Prozent aller freiwillig Engagierten findet freiwilliges Engagement im Land am häufigsten in Vereinen und Verbänden statt - gefolgt von den vielfältigen, mitunter spontanen freiwilligen Aktivitäten und Initiativen außerhalb vereinsrechtlicher oder verbandlicher Strukturen und die ihrerseits mit fast 20 Prozent den zweitgrößten Anteil ein-

nehmen. (Bürgerschaftliches Engagement in Sachsen-Anhalt - Länderbericht 2017).

d) Digitalisierung

Die Digitalisierung aller gesellschaftlichen Bereiche verändert auch den Alltag in Verbänden, Vereinen und gemeinwohlorientierten Organisationen. Neue Lösungen für Teamkommunikation, Projektumsetzung oder Zielgruppenansprache sind gefragt und auch die Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen kann eine Herausforderung bedeuten. Online-Petitionen, Spendenplattformen oder digitale Projekte der Bürgerwissenschaften eröffnen ausweislich eines Dialogforums der Leopoldina zum Bürgerschaftlichen Engagement (Mai 2018) in einer vernetzten Gesellschaft wichtige Räume für Engagement, Partizipation und Demokratielernen.

e) Finanzielle Zwänge

Wenngleich ehrenamtliche Tätigkeit unentgeltlich erfolgt, ist sie nicht kostenfrei. Vereinen, Bürgerinitiativen oder anderen informellen Gruppen, die auf Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit aufbauen, mangelt es häufig an ausreichender und nachhaltiger Finanzierung; der Wettbewerb um Spenden, Zuwendungen und Sponsoren ist intensiv. Um ihre Unterfinanzierung zu beenden und Planungssicherheit zu schaffen, muss die staatliche Grundfinanzierung von Vereinen und anderen Formen des freiwilligen Engagements angehoben werden. Dazu soll ein „Ehrenamtsfonds Sachsen-Anhalt“ eingerichtet werden, der die Gelder aus den bestehenden Zuwendungsrichtlinien, Aktions- und Zusatzprogrammen einheitlich und übersichtlich zu einem einzigen Budget zusammenzufasst. Der Fonds soll zunächst mit 10 Mio. Euro jährlich ausgestattet sein. Sein zukünftiger Finanzbedarf wird durch haushaltsperiodische Gutachten zu ermitteln sein.

4. Der Entwurf enthält daher im Wesentlichen

- eine Legaldefinition des Ehrenamts (§ 1),
- Verbesserungen beim Unfallschutz in Bezug auf Entschädigungsleistungen bei gesundheitlichen Vorschäden und psychischen Spätfolgeschäden nach einem ehrenamtlichen Einsatz (§ 6),
- einen Anspruch auf Aus-, Fort- und Weiterbildung und seine Einbeziehung in die staatliche Grundfinanzierung (§§ 7, 11 Abs. 2 Satz 2),
- Anreize wie etwa Ermäßigungen beim ÖPNV und freien Eintritt in kommunale Schwimmbäder (Ehrenamtskarte - § 8),
- die Einrichtung eines Ehrenamtsfonds (§ 9) und daraus resultierende
- Verbesserungen bei der Finanzierung der Vereine und ihrer Beteiligung an den kommunalen Infrastrukturkosten, der Bewertung ihrer Eigenarbeitsleistungen und bei der Finanzierung von Bürgerinitiativen und informellen Gruppen (§§ 10 bis 18),

- Einrichtung eines Kommunalbudgets zur Förderung des Ehrenamts (§§ 19 bis 21).
5. a) Auf die Regelung folgender Materien muss mangels Gesetzgebungszuständigkeit des Landes verzichtet werden, und zwar ungeachtet ihrer Bedeutung für und in der ehrenamtlichen Praxis:
- den Erwerb von (zusätzlichen) Rentenpunkten aufgrund ehrenamtlicher Tätigkeit, etwa in der Freiwilligen Feuerwehr oder als freiwilliger Helfer im Hospizbereich,
 - die Freistellung von Aufwandsentschädigungen (bis zu einer Höchstgrenze) von Steuern und Sozialabgaben und ihrer Anrechnung auf Transferleistungen wie dem Arbeitslosengeld II - Hartz IV.
- b) Auch Freistellungen zugunsten ehrenamtsbezogener Bildung oder Weiterbildung sind nicht Gegenstand des Entwurfs. Sie werden bereits mit dem Verfahren für eine Novelle zum Bildungsfreistellungsgesetz angestrebt (LT-Drs. 7/3845 vom 16.01.2019).
- c) Verbesserungen bei der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Freizeit mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit als kommunaler Mandatsträger, etwa als Ortsbürgermeister, Ratsmitglied, Kreistagsmitglied oder Mitglied eines Ausschusses, sind dem Kommunal- und Kommunalverfassungsrecht vorbehalten.

6. Kosten

Das Gesetz verursacht Kosten.

Insbesondere der erweiterte Versicherungsschutz bei gesundheitlichen Vorschäden und psychischen Spätfolgeschäden sowie der Mehraufwand für die Ehrenamtskarte können gegenwärtig nicht beziffert werden und wären noch näher zu kalkulieren. Daher sollen sie vorerst mit insgesamt 5 Millionen Euro veranschlagt werden, während bei den Fördergeldern für Programme und Projekte sowie für institutionelle Förderungen Ausgangspunkt der Ansatz von 2018 über 4,16 Mio. Euro sein soll, erhöht auf 5 Millionen Euro.

Die Gegenfinanzierung kann weitgehend aus denjenigen abgrenzbaren und nicht abgrenzbaren Förderprogrammen des Landes erfolgen, die infolge der Bündelung künftig entfallen können und die - unter Einbeziehung eines Schätzbetrags für die nicht immer aufschlüsselbaren Haushaltsansätze zur Finanzierung des Ehrenamts - derzeit ebenfalls einen Betrag von ungefähr 10 Millionen Euro jährlich ausmachen dürften (LT-Drs. 7/3282 vom 02.01.2019, Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage KA 7/2152). Auch kann erwartet werden, dass sich durch Investitionen in das Ehrenamt eine allgemeine lokale und regionale Steigerung der Lebensqualität ergibt, welche potenziell Abwanderungstendenzen bremsen oder sogar umkehren kann. Soweit den Städten, Gemeinden und Kreisen durch das Gesetz Kosten entstehen, sieht der Entwurf einen entsprechenden Ausgleich durch das Land vor (Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung).

Der mit der Vollziehung des Gesetzes verbundene Personalaufwand wird im Vergleich mit dem aktuellen Aufwand aus dem Vollzug der bisherigen zahlreichen Zuwendungsrichtlinien und Förderprogramme annähernd gleich bleiben. Dem Aufwand für die Erstellung der Zuwendungsbescheide steht eine Entlastung durch den Wegfall der Abwicklung und des Vollzugs der bisherigen Sonderrichtlinien und Programme zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements gegenüber. Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die für ehrenamtspolitische Aktivitäten zuständige Fachabteilung in dem für Soziales zuständigen Ministeriums.

Für die Kommunalbudgets zur Förderung des lokalen Ehrenamts fallen auf Basis der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Landesamtes vom 31.12.2019 Kosten in Höhe von insgesamt 1.797.391 Euro an, sofern die Landkreise und kreisfreien Städte den jeweils auf sie entfallenden Festbetrag von 50.000 Euro maximal ausnutzen sollten. Diese Kosten sind vom Land zu tragen.

Einzelbegründung

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Absatz 1 macht das wesentliche Anliegen des Gesetzes deutlich. Absatz 2 enthält eine Legaldefinition. Danach ist ehrenamtliche Tätigkeit eine Leistung, die freiwillig in rechtlich selbständigen Strukturen und ohne Bezahlung für Gesellschaft oder Demokratie erbracht wird, einschließlich von Maßnahmen zur persönlichen und fachlichen Aus-, Weiter- und Fortbildung für diese Aktivitäten. Die Freiwilligkeit bezieht sich auf die Abgrenzung zu anderen unbezahlten, jedoch gesetzlich verpflichtenden Tätigkeiten, wie z. B. den früheren Wehr- und Wehersatzdienst oder die politisch diskutierte Wiedereinführung von Pflichtdiensten. Rechtlich selbständige Strukturen grenzen zum ungebundenen sporadischen Engagement ab, aber auch zu lockeren Bündnissen und Initiativen oder zu individuellen Aktionen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2). In aller Regel ist ehrenamtliche Tätigkeit als ein Fall des Auftrags nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) einzuordnen, unbeschadet dessen, dass sie sich auch in einer Verpflichtung zum Einsatzdienst wie bei der Freiwilligen Feuerwehr konkretisieren kann. Nach § 662 BGB verpflichtet sich der Beauftragte durch die Annahme des Auftrags ein ihm vom Auftraggeber übertragenes Rechtsgeschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen. Eine solche Verpflichtung geht über rein freundschaftliche Zusagen und bloße Gefälligkeiten („Nachbarschaftshilfe“), wie sie im Alltag häufig vorkommen, hinaus. Allerdings ist der Rechtsbindungswille, weil sich die Beteiligten insoweit oft keine klaren Gedanken machen, nicht immer leicht festzustellen. Ungeachtet dessen, dass die Unentgeltlichkeit der Besorgung ein Gehalt des Beauftragten ausschließt, sind Zahlungen im Rahmen des Aufwendungsersatzes (§ 670 BGB) möglich. Ersatzfähige Aufwendungen in diesem Sinne sind Vermögenseinbußen, die durch die Auftrags Erfüllung notwendigerweise entstehen. Erfasst werden beispielsweise Kosten für Fahrten, Verpflegung, Fachliteratur oder Lehrgänge, die tätigkeitsrelevante Kenntnisse vermitteln. Der Auftrag ist zudem unfallversicherungsrechtlich von entscheidender Bedeutung. So sind Personen gesetzlich unfallversichert, die sich in Vereinen oder Verbänden im Auftrag der Kommunen ehrenamtlich engagieren (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII). Es genügt, wenn der Auftrag mündlich erteilt wird, beweissicherer ist die Schriftform.

Weder den Belangen der Gesellschaft noch der Förderung des demokratischen Staatswesens dienen ausgrenzende, diffamierende und abwertende Einstellungen

oder Tätigkeiten. Sie widersprechen den nach Grundgesetz und Landesverfassung geltenden Grundsätzen einer toleranten und offenen Gesellschaft.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Die Bestimmung stellt die subsidiäre Geltung der §§ 6 bis 8 des Gesetzes klar. Das trifft beispielsweise auf Entschädigungsleistungen für Gesundheitsschäden zu, die zum Einsatzdienst verpflichtete Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erlitten haben und die in § 10 Abs. 3 Satz 1 Brandschutzgesetz eine Regelung gefunden haben.

Zu § 3 (Kommunales Satzungsrecht)

Die Bestimmung stellt klar, dass die §§ 6 bis 8 des Gesetzes nur Mindestnormen enthalten. Damit soll den Besonderheiten und Bedürfnissen vor Ort in höherem Maße Rechnung getragen werden können als es sich mit diesem Gesetz abbilden lässt. Zudem können durch kommunales Satzungsrecht im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen die stetig steigenden Anforderungen an die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit eine angemessenere Würdigung erfahren, so etwa bei Festsetzung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen der neuen Höchstsätze nach § 9 Kommunal-Entschädigungsverordnung. Auch Kita-Beitragssatzungen mit ermäßigten Kinderbetreuungsbeiträgen für zum Einsatzdienst verpflichtete Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gehören hierzu, desgleichen Feuerwehrsatzungen, die zum Beispiel eine Übernahme der Kosten für Fahrsicherheitstrainings vorsehen. Bürgerbudgets sind eine direkte Form der demokratischen Mitbestimmung durch Beteiligung der Bürger*innen an der Aufstellung, Gestaltung und Verwendung des kommunalen Haushalts über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus. Sie beschreiten damit neue Wege der politischen Teilhabe in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Zu § 4 (Ziele)

§ 4 bildet die rechtliche Grundlage für den Eingriff in den sonst den Kommunen zugeordneten Aufgaben (Art. 87 Abs. 1 der Landesverfassung). Dazu gehören etwa die aktive Gefahrenabwehr, aber auch die Sicherstellung des infrastrukturellen kommunalen Ausstattungsgrades, um ein attraktives Versorgungsniveau zu erhalten. Wenn ohne Ehrenamt im öffentlichen und sozialen Bereich viele Leistungen nicht mehr angeboten werden könnten, besteht auch deshalb akuter Handlungsbedarf, weil § 4 Nrn. 2 und 3 LEntwG LSA sowie § 2 Abs. 1 Raumordnungsgesetz und der neu eingefügte Artikel 35a der Landesverfassung (LT-Drs. 5550 vom 23.01.2020) die „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ in Stadt und Land fordern und zu einem Politikziel erklären, das zugleich als neues Staatsziel auch Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung rechtfertigen kann.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist weder „Lückenbüßer“ für leere öffentliche Kassen noch ersetzt sie sozialversicherungspflichtige Arbeit, sondern bietet der Gesellschaft einen Mehrwert. Eine Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit kommt daher nicht in Betracht, soweit die Kommunen gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA verpflichtet sind, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beschäftigten einzustellen.

Zu § 5 (Ehrenamtsbericht und Ehrenamtsportal)

Die seit dem Jahr 2009 jährlich vorgelegten Ehrenamtsberichte der Landesregierung geben einen wichtigen Einblick über Bedeutung, Wert und Herausforderungen der Ehrenamts- und Engagement-Politik in Gegenwart und Zukunft. Sie erhalten mit der Bestimmung eine gesetzliche Grundlage, denn bessere Vergleichsdaten zur ehrenamtlichen Tätigkeit können dazu beitragen, lokale, regionale oder durch das Einsatzfeld bedingte Unausgewogenheiten zu erkennen, bei Fehlentwicklungen rechtzeitig gegenzusteuern sowie den gesellschaftlichen, demografischen und digitalen Wandel nachhaltig zu gestalten. Insoweit bietet sich an, die finanziellen Ausführungen des Berichts gemäß den Vorgaben der §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Nr. 2 zu unterteilen nach verbandlichen und nichtverbandlichen Projektförderungen, Entschädigungen für erlittene Gesundheitsschäden in Ausübung des Ehrenamts (§ 6) und Erstattungen für Ermäßigungen zugunsten von Inhabern einer Ehrenamtskarte (§ 8 Abs. 2 Satz 3). Die Veröffentlichung des Berichts wird vorzugsweise digital erfolgen.

Auch das von der Landesregierung im Internet eingerichtete Ehrenamtsportal (<https://engagiert.sachsen-anhalt.de>) erhält mit Absatz 2 in seiner derzeitigen Ausgestaltung eine sichere gesetzliche und finanzielle Grundlage. Das Portal soll als zentrales Informationsmedium des Landes für Aktuelles Tipps und Hinweise rund um das Ehrenamt geben sowie die verschiedenen lokalen, regionalen und landesweiten Initiativen vernetzen.

Zu § 6 (Unfallschutz, Gesundheitsschäden)

Der Unfall-Versicherungsschutz im Ehrenamt stützt sich bislang auf drei Säulen. Die Bestimmung schließt eine letzte Lücke beim Unfallschutz, da § 10 Abs. 3 Satz 1 Brandschutzgesetz nur zum Einsatzdienst verpflichtete Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren begünstigt, nicht aber auch andere ehrenamtliche Helfer. Der verbesserte Unfallschutz greift ein, wenn weder die gesetzliche Unfallversicherung noch eine private Unfallversicherung noch die Sammel-Unfallversicherung des Landes Sachsen-Anhalt den Schaden ausgleichen, weil die Kausalität des schädigenden Ereignisses für den eingetretenen Gesundheitsschaden nicht belegbar ist. Unter diesen Voraussetzungen richten sich alle Ansprüche gegen den Ehrenamtsfonds, dem der Vorschadenseinwand und der Einwand fehlender oder nicht nachweisbarer Brückensymptome bei psychischen Spätfolgeschäden versagt ist.

Zu § 7 (Aus-, Fort- und Weiterbildung, Qualifizierung)

Die Bestimmung ist § 73 SGB VIII nachgebildet. Ehrenamtliche Tätigkeit verlangt zuverlässiges und aktuelles Wissen. Das gilt umso mehr, als die Anforderungen an die Ausübung eines Ehrenamts stetig steigen. Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten sind mithin auch in die staatliche Grundfinanzierung einzubeziehen (§ 11 Abs. 2 Satz 2).

Zu § 8 (Ehrenamtskarte)

Menschen, die sich ehrenamtlich in einem Verein, einem Verband oder einer anderweitigen Organisation freiwillig betätigen, stellen ihre Zeit, ihre Kenntnisse und ihre Arbeitskraft uneigennützig und unentgeltlich zur Verfügung. Dieses Engagement ist keineswegs selbstverständlich - aber für das Gemeinwesen unverzichtbar. Dies be-

trifft nicht nur, aber insbesondere die Freiwillige Feuerwehr, deren Tätigkeit ohne Unterstützung durch die Familien der Kameraden nicht denkbar wäre. In einzelnen Städten und Gemeinden, etwa in Halle, werden schon jetzt „Ehrenamtskarten“ ausgegeben, die deren Inhabern in Anerkennung ihres Einsatzes für die Allgemeinheit finanzielle Vorteile gewähren, ohne das Ehrenamt zu monetarisieren. „Ehrenamtskarten“ wären auch der Nachwuchsgewinnung dienlich. Sie sollen deshalb im Sinne einer verstetigten Anerkennungskultur auf der Grundlage abschließend geregelter Voraussetzungen eine gesetzliche und finanzielle Basis erhalten. Diese Form der Anerkennung macht namentlich auf lokaler Ebene und mit Blick auf kommunale Angebote Sinn, zumal die Einbeziehung auch der Angehörigen von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehren in diese Vergünstigungen nach der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage KA 7/2449 bedenkenfrei möglich ist (LT-Drs. 7/4261 vom 26.04.2019).

Zu Abschnitt 3 (Ehrenamtsfonds Sachsen-Anhalt)

- a) Zur Grundfinanzierung des Ehrenamts soll ein Fonds eingerichtet werden. Dieser hat unter anderem den Auftrag, die zahlreichen lokalen und regionalen Vereine und Verbände finanziell zu unterstützen und zu stabilisieren, die bislang ohne großzügige öffentliche Finanzhilfen sind, z. B. durch eine Übernahme von Mietanteilen für die Nutzung von Dorfgemeinschaftshäusern oder durch Zuschüsse zu den Betriebs- und Betriebsmittelkosten (§ 11 Abs. 2). Zudem gilt: Ab drei Personen sind Projekte aus dem Ehrenamtsfonds förderfähig, also auch Initiativen, die keine Rechtsform als Verein haben (§ 12 Abs. 1 Nr. 2).

Die Höhe der Zuwendungen ist abhängig von den erlassenen Vergabe- und Zuwendungsrichtlinien des Fonds sowie den vorhandenen Mitteln, die auch aus Spenden, Schenkungen und Erbschaften resultieren können. Zuwendungsfähig sind grundsätzlich höchstens 80 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten (§ 15 Abs. 2 1. Halbsatz). Ein höherer Förderrahmen bis zu 100 Prozent steht für die Unterstützung von ungebundenem sporadischem Engagement, lockeren Bündnissen und Initiativen oder individuellen Aktionen zur Verfügung, beispielsweise durch die Übernahme der Kosten für die Farben, wenn Kinder und Jugendliche Wände einer Kita oder eines Jugendclubs bemalen wollen (§ 15 Abs. 2 2. Halbsatz).

Darüber hinaus bilden für die Höhe der Förderung die jeweils geltenden Regelungen des Rechts der Europäischen Union Obergrenzen.

Zur Errichtung des Fonds wird durch das Land für die ersten beiden Jahre eine Grundausrüstung von 20 Mio. Euro eingebracht, gegenfinanziert aus den aktuell gültigen, insoweit aber entbehrlichen Zuwendungsrichtlinien und Projektförderungen. Der zukünftige Finanzierungsbedarf soll durch haushaltsperiodische Gutachten ermittelt werden, die Planungssicherheit geben. Erschöpfung des Fonds oder ausbleibende Mittel führen nicht automatisch zur Auflösung des Fonds, und zwar auch dann nicht, wenn dieser Zustand über längere Zeit anhalten sollte (§ 17).

Mit der Fondslösung ist eine nicht nur unerhebliche Systemumstellung in der Fördermittelverwaltung und den Zuständigkeiten verbunden. Künftig sollen alle aus Landesmitteln finanzierten Leistungen für das Ehrenamt zusammengefasst und bei einer einzigen Stelle, dem Fonds, gebündelt werden, um einen besseren

Überblick über das gesamte Fördervolumen und seinen Anteil am Landeshaushalt zu erhalten und um die Vergabe zielgenau zu steuern. Damit Aufwand und Nutzen, vornehmlich für die kleineren Vereine oder für Bürgerinitiativen und informelle Gruppen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) in einem angemessenen Verhältnis stehen, sollen sich Land, Landkreise und Gemeinden über Zuständigkeiten und Verfahrensfragen abstimmen, ohne dass es hierzu Vorgaben des Gesetzgebers braucht. Es gilt, ein möglichst einfach strukturiertes Antragsverfahren zu entwickeln, etwa mit Ortsbürgermeistern oder gemeindlichen Engagement-Koordinatoren als einheitliche Ansprechpartner vor Ort, zuständig für alle mit dem Gesetzesvollzug verbundenen Fragen. Etwaiger Verfahrensmehraufwand für die Gemeinden wäre zu ersetzen (§ 18), um Aufgabenverantwortung und Aufgabenlast in Übereinstimmung zu halten bzw. zu bringen. Einfache Verfahren, bei denen die Hilfen schnell und ohne übermäßigen Aufwand ankommen, dürfen aber nicht zu Transparenzdefiziten bei den Finanzen von Vereinen, Verbänden usw. führen noch zu dem Verdacht, dass beim Vergabe- und Zuwendungsverfahren nicht alles rechtskonform gelaufen sein könnte, was den Landesrechnungshof auf den Plan rufen würde. Die Landeshaushaltsordnung (LHO) sieht in § 95 eine Auskunftspflicht gegenüber dem Landesrechnungshof vor. Im Kern kann dieser überall dort, wo Landesmittel fließen, Unterlagen anfordern.

- b) Im Wesentlichen deklaratorischer und lediglich klarstellender Natur ist der Hinweis zu politischen Parteien und Berufsverbänden (§ 12 Abs. 2), da es sich in aller Regel weder um eingetragene Vereine handelt noch Gemeinnützigkeit gegeben ist.
- c) Ehrenamtliche Tätigkeit verlangt zuverlässiges und aktuelles Wissen. Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten sind mithin in die staatliche Grundfinanzierung einzubeziehen (§ 11 Abs. 2 Satz 2).

Erwartungen, dass sich die Ehrenamtsorganisationen irgendwann festigen und organisatorisch, personell und finanziell selbst tragen würden, haben sich bislang nicht bestätigt. Nicht nur kleinere Organisationen sind unterfinanziert. Als Ausgleich für inadäquate Unterfinanzierung sieht § 11 Abs. 2 Satz 3 in seiner 1. Alternative die Einbeziehung von Betriebsmittelkosten in die staatliche Grundfinanzierung vor (z. B. die Benzinkosten für den Rasenmäher zum Mähen des Verkehrsübungsplatzes).

Ehrenamtliches Engagement ist seinem Wesensgehalt nach unentgeltlich und von der Motivation geprägt, einen Beitrag zur Mitgestaltung der Gesellschaft zu leisten. Die Gewährung von (in Grenzen) steuer- und sozialversicherungsabgabefreien Aufwandsentschädigungen und die Erstattung von Barauslagen versetzen häufig erst die Betroffenen in die Lage, sich engagieren zu können (§ 11 Abs. 2 Satz 3 in der 2. Alternative).

- d) § 13 Abs. 1 bis 3 behandeln ehrenamtsspezifische Gründe zur Versagung, dem Widerruf oder der Rücknahme eines Zuwendungsbescheids. Ehrenamtliche Tätigkeit darf insbesondere kein Ersatz für eventuell fehlende Arbeitsplätze sein (Arbeitsmarktneutralität). Die Linie zwischen Gemeinnützigkeit und Arbeitsmarktrelevanz ist nicht immer leicht zu ziehen. Dies gilt etwa für die Tätigkeit von Freiwilligen in der Pflege oder im Hospizdienst, das Fahren von Bürgerbussen durch ehrenamtlich Tätige oder für Mischformen von ehrenamtlichem und wirtschaftlichem Engagement (z. B. Dorfläden). Auch eine genaue Abgrenzung der Aufgaben zwi-

schen Verwaltung und Ehrenamt ist nicht immer ganz leicht. Das zeigen etwa die Arbeiten der Arbeitsgruppe Evaluation „Feuerwehr 2020“ zur Definition der kommunalen Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz. Mit der Feststellung der Beschäftigung als Arbeitnehmer durch rechtskräftiges Urteil oder gerichtlichen Vergleich liegen die Voraussetzungen für die Versagung, den Widerruf oder die Rücknahme eines Zuwendungsbescheids vor.

- e) Freiwillig und unentgeltlich eingebrachte ehrenamtliche Tätigkeiten werden im Rahmen der Kosten- und Finanzierungspläne als Eigenmittel auf eine gesetzliche Grundlage gestellt; erst wenn Eigenarbeitsleitungen mit einem Stundensatz von mehr als dem gesetzlichen Mindestlohn von 9,35 Euro (2020) angesetzt werden, ist eine Begründung des erhöhten Ansatzes, zuzüglich einer nachvollziehbaren Kalkulation für die Bewertung, einzureichen (§ 15 Abs. 3).

Zu Abschnitt 4 (Kommunalbudgets zur Förderung des Ehrenamtes)

Während der Ehrenamtsfonds auf Landesebene dazu beitragen soll, Strukturen und Fördermittel für das Ehrenamt zu bündeln, sollen die von den Kommunen zu beantragenden zweckgebundenen Kommunalbudgets vor Ort bereits vorhandene ehrenamtliche Strukturen stärken oder ausbauen. Auch kann spontanes und oftmals nicht vereinsgebundenes Ehrenamt unterstützt werden, ebenso der Aufbau einer örtlichen Freiwilligenagentur. Der einwohnerzahlenbezogene Zuschuss soll zur Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten beitragen.

Zu Abschnitt 5 (Schlussvorschriften)

Zur besseren Lesbarkeit und im Sinne der Gendergerechtigkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

Das Gesetz soll an einem nach dem Kalender bestimmbaren Datum in Kraft treten. Landesregierung und Kommunalverwaltungen soll und muss genügend Zeit bleiben, um praktikable und pragmatische Wege für den Gesetzesvollzug zu finden, so unter anderem zur Umsetzung der Fondslösung, aber auch zur Überprüfung aller zuwendungsrechtlichen Verwaltungsvorschriften auf notwendige Änderungen.